

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Brenner, Mag. Rogatsch und Essl (Nr 262 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Jänner 2008 in Anwesenheit des Experten HR Dr. Cecon (14) mit dem zitierten Antrag geschäftsordnungsgemäß befasst.

Durch Änderungen des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes erhält die Landtagskanzlei die Bezeichnung "Landtagsdirektion", und die Funktionsbezeichnung "Landtagsdirektor" wird gesetzlich verankert. Außerdem kann künftig jede Landtagspartei – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - einmal pro Legislaturperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Die bisherige Möglichkeit, dass ein Viertel der Abgeordneten einen Untersuchungsausschuss verlangen kann, bleibt aufrecht. Weiters wird festgelegt, dass Abgeordnete für die Dauer von höchstens einem Jahr Karenzurlaub nehmen können und in dieser Zeit vertreten werden, ohne dass sie ihre Abgeordneteneigenschaft verlieren. Karenzurlaub kann bei Geburt eines Kindes oder für die Pflege schwer erkrankter Angehöriger gewährt werden. Während des Karenzurlaubes erhält der/die Abgeordnete keine Bezüge, was in einer Änderung des Bezügegesetzes geregelt ist.

Eine weitere Änderung ist, dass nicht nur die Klubs, sondern auch die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern einen Vorsitzenden mit der Bezeichnung Fraktionsvorsitzender und einen stellvertretenden Vorsitzenden namhaft machen müssen. Dieser übernimmt die Aufgaben des Bevollmächtigten der Landtagspartei und kann auch die Einberufung der Präsidialkonferenz verlangen. Festgelegt wird weiters, dass jede Landtagspartei Anspruch auf ein Büro hat. Gutachten und Expertisen, für die jede nicht in der Landesregierung vertretene Landtagspartei jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung hat, sind nicht mehr auf juristische Fragen beschränkt.

Eine Landtagspartei, der nur ein Ausschussmitglied zusteht, kann ein weiteres Mitglied in einen Ausschuss entsenden, wenn sie den Ausschussvorsitzenden stellt. Neu ist, dass bei Zuerkennung der Dringlichkeit für ein Gesetzesvorhaben die Vorberatung durch den Ausschuss nicht

erst wie bisher spätestens bis zur nächsten Sitzung des Landtages, sondern längstens binnen drei Wochen ab Zuerkennung der Dringlichkeit zu erfolgen hat.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem Anfragen. Für die Ablehnung der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage wegen Unzuständigkeit soll ein Regierungsmitglied nur mehr zwei statt wie bisher sechs Wochen Zeit haben. Bei nicht fristgerechter Beantwortung der Anfrage kann der Antragsteller als "Sanktion" auch das Aussprechen eines Verweises für das säumige Regierungsmitglied durch den Präsidenten verlangen. Außerdem kann in der Fragestunde der Antragsteller ein kurzes abschließendes Statement zu den Inhalten der Anfragebeantwortung abgeben. Für die Gewährung der Akteneinsicht wird eine Frist von sechs Wochen ab Einbringen des Begehrens auf Einsicht beim Präsidenten gesetzt. Die Verweigerung der Akteneinsicht, auch eine Teilverweigerung, ist schriftlich zu begründen. Außerdem kann der Abgeordnete bei der Akteneinsicht von einem Klubmitarbeiter, der Landesbediensteter ist, begleitet werden, und von den eingesehenen Akten können Ablichtungen gemacht werden. Schließlich hat jede Landtagspartei einmal pro Session das Recht, das Thema der Aktuellen Stunde zu bestimmen. Außerdem wird eine Regelung über die Reihenfolge der Wortmeldungen in der Aktuellen Stunde getroffen.

Klubvorsitzender Abg. Steidl (SPÖ) stellt fest, dass die Gesetzesvorlage den Landtag wieder ein Stückweit demokratischer, insbesondere beim Anfragerecht, bei der Akteneinsicht und bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen mache. Die Rechte der Opposition seien ausgebaut worden.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) erläutert, dass es sich hier um ein Demokratiepaket handle, das den Minderheiten mehr nütze als großen Parteien. Diese hebt die Verbesserungen für karenzierte Abgeordnete mit kleinen Kindern besonders hervor.

Abg. Schwaighofer (Grüne) stellt fest, dass die Bilanz der Geschäftsordnungsänderung sehr mager sei. In Salzburg habe nicht jede Landtagspartei die Möglichkeit, dringliche Anträge und dringliche Anfragen zu stellen. Damit wurde den Landtagsparteien, welche keinen Klubstatus haben, nicht die Möglichkeit eröffnet, die Alltagsarbeit der Abgeordneten, nämlich die Kontrolle der Regierung, effizienter zu gestalten. Abg. Schwaighofer bringt einen Abänderungsantrag ein, der darauf abzielt, dass auch Landtagsparteien mit weniger als drei Abgeordneten das Recht, dringliche Anträge und dringliche Anfragen einzubringen, einräumt. Dieser Abänderungsantrag wird schlussendlich mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen abgelehnt.

Abg. Essl (FPÖ) sagte, es sei mit der Geschäftsordnungsreform einiges, aber nicht alles, gelungen. Der FPÖ sei es bei den Verhandlungen wichtig gewesen, dass die Reform kostenneutral ausfalle. Das sei mit der vorliegenden Novelle gelungen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des Antrages zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 262 enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg am 16. Jänner 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Ein in der Sitzung des Salzburger Landtages vom 13. Februar 2008 eingebrachter SPÖ-ÖVP-FPÖ Abänderungsantrag hat der Salzburger Landtag mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig- zum Beschluss erhoben.

Im Art II hat der Änderungspunkt 26.2 der Nr. 262 wie folgt zu lauten:

„26.2. Abs 3 lautet:

.(3) Die Akteneinsicht ist längstens binnen sechs Wochen ab Einbringung des Begehrens zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied einer Landtagspartei kann dabei von einem Mitarbeiter der Landtagspartei, der Landesbediensteter ist, begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden. Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass aus ihnen bleibend über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Landtagspartei die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.’ “

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 2008:

Der ursprüngliche Antrag des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die der Grünen – sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben. Der SPÖ-ÖVP-FPÖ Abänderungsantrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.